Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/3/13 9Os190/84, 14Os135/88 (14Os136/88)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.03.1985

Norm

StGB §167 Abs4

Rechtssatz

Die nach § 167 Abs 4 StGB - durch Verweisung auf Abs 2 - erforderliche Rechtzeitigkeit der Schadensgutmachung durch einen Dritten oder einen anderen an der Tat Mitwirkenden bezieht sich auf denjenigen Täter, dem diese Variante der tätigen Reue zugute kommen soll.

Entscheidungstexte

- 9 Os 190/84
  Entscheidungstext OGH 13.03.1985 9 Os 190/84
  Veröff: RdW 1985,342
- 14 Os 135/88
  Entscheidungstext OGH 09.11.1988 14 Os 135/88
  Vgl auch; Beisatz: Dessen Strafbarkeit entfällt daher nicht, wenn zum Zeitpunkt der Schadensgutmachung durch einen Mittäter die Behörde bereits von seinem Verschulden Kenntnis erlangt hat. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0095501

Dokumentnummer

JJR_19850313_OGH0002_0090OS00190_8400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at